

ÜBERBLICK

-
- 1 Weshalb ist die Steuervorlage 17 notwendig?
 - 2 Bedeutung der Statusgesellschaften beim Bund und in den Kantonen
 - 3 Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)
 - 4 Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Landschaft
 - 5 Sozialpolitische Massnahmen als Ausgleich
 - 6 Finanzielle Auswirkungen der Steuervorlage 17 für den Kanton
 - 7 Finanzielle Auswirkungen der SV17 für die Baselbieter Unternehmen
 - 8 Wie setzen die Nachbarkantone die Steuervorlage 17 um?
 - 9 Verbesserung der Standortqualität des Kantons Basel-Landschaft

1

WESHALB IST DIE STEUERVORLAGE 17 NOTWENDIG?

Die Unternehmenssteuerreform III wurde an der Urne verworfen. Um Unternehmen möglichst rasch Planungssicherheit zu verschaffen, haben Bundesbehörden und Parlament unverzüglich die Arbeit an einer neuen, konsensfähigen Vorlage aufgenommen. Die Vorschläge des Bundesrats sollen dabei die internationale Akzeptanz des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts wiederherstellen und die Standortattraktivität erhalten. Die ursprüngliche «Steuervorlage 17» wurde vom Bundesparlament mit einem sozialpolitischen Ausgleich zugunsten der AHV ergänzt und am 28. September 2018 unter dem Namen «Steuervorlage und AHV-Finanzierung» (STAF) verabschiedet. Für die Umsetzung der Reform der Unternehmensbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft hat der Regierungsrat am 6. November 2018 die Landratsvorlage «Steuervorlage 17» (SV17) beschlossen.

Ausgangspunkt der Reform ist die Aufhebung der besonderen Besteuerung von Holding- und Verwaltungsgesellschaften (Statusgesellschaften), deren Umsatz und Kosten zum Grossteil im Ausland anfallen. Stattdessen sollen auf Kantonsebene Ersatzmassnahmen (z. B. Patentbox und Förderung von Forschung und Entwicklung) eingeführt werden, die auch im Ausland anerkannt sind. Insgesamt werden aber die Möglichkeiten, die Bemessungsgrundlage für die Steuern zu verringern, kleiner, und viele Unternehmen werden eher nicht von den geplanten neuen Steuerinstrumenten profitieren können. Die Mehrheit der Kantone plant deshalb eine Reduktion des Steuersatzes für die Unternehmenssteuern.

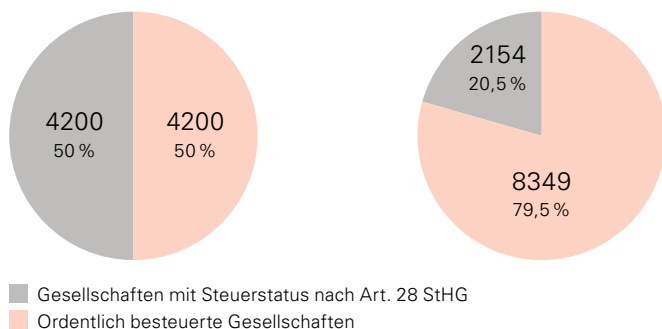
[Landratsvorlage Änderung des Steuergesetzes
– Steuervorlage 17 \(SV17\), Nr. 2018/920](#)

2

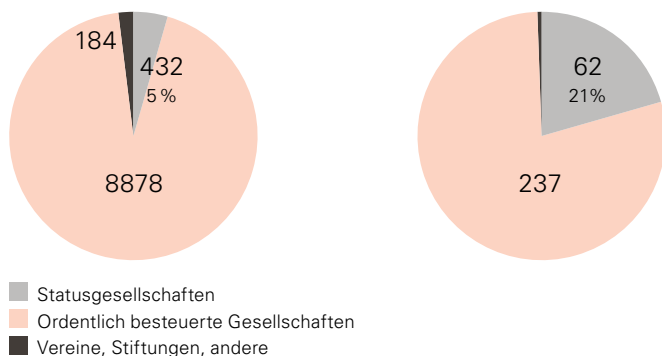
BEDEUTUNG DER STATUSGESELLSCHAFTEN BEIM BUND UND IN DEN KANTONEN

Neben den Arbeitsplätzen, welche Statusgesellschaften bieten, sind sie vor allem in Bezug auf die Steuereinnahmen für die Schweiz sehr wichtig. Beim Bund, welcher keine privilegierte Besteuerung kennt, trugen sie in den Jahren 2011–2013 durchschnittlich rund die Hälfte zu den Steuereinnahmen bei. Auch bei den Kantonen waren es trotz reduzierter Gewinnsteuer gut 20%.

Gewinnsteuereinnahmen des Bundes und der Kantone in Mio. Franken



Anzahl Gesellschaften im Kanton Basel-Landschaft und Steuerertrag in Mio. Franken



3

BUNDESGESETZ ÜBER DIE STEUERREFORM UND DIE AHV-FINANZIERUNG (STAF)

In der Vorlage des Bundes werden die Grundlagen und Vorgaben festgehalten, nach welchen die Kantone die Steuervorlage 17 umsetzen müssen. Die wichtigsten Vorgaben sind:

- Die Abschaffung der Statusgesellschaften;
- Die Einführung der Patentboxen: Erträge aus Patenten werden reduziert besteuert.
- Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung sind möglich.

Der maximal mögliche Abzug aus allen diesen Massnahmen ist beschränkt. Gleichzeitig wird die Besteuerung der Dividenden aus qualifizierter Beteiligung (Aktionär hält mehr als 10% der Aktien einer Firma) erhöht.

Die Reform beendet die steuerliche Ungleichbehandlung von Statusgesellschaften und den übrigen Unternehmen. In Zukunft wird der Gewinnsteuersatz für alle Unternehmen gleich hoch sein.

Damit auch die Bevölkerung von der Reform der Unternehmensbesteuerung profitieren kann, soll die AHV jährlich mit rund 2 Milliarden Franken gestärkt werden.

[Landratsvorlage Seite 14 ff.](#)

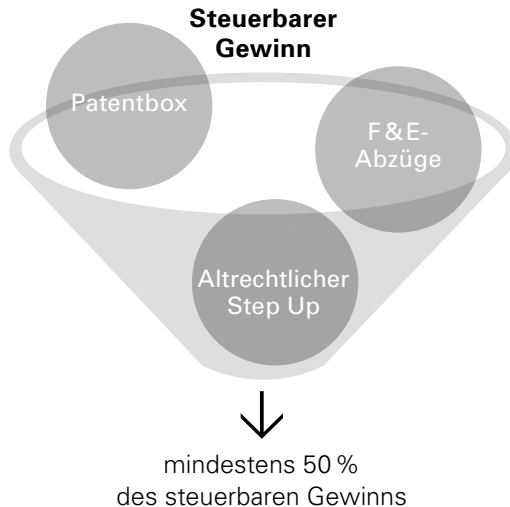
4

UMSETZUNG DER STEUERVORLAGE 17 IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Regierungsrat und Finanzkommission schlagen folgende Massnahmen vor:

- Statusgesellschaften werden abgeschafft.
- Senkung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen auf 13,45% (bisher maximal 20,7%).
- Patentbox: Erträge aus Patenten werden nur zu 10% besteuert.
- 20 % der Aufwände für Forschung und Entwicklung können zusätzlich vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden.
- Entlastung bei der Kapitalsteuer.
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung aus qualifizierten Beteiligungen von 50% auf 60%.

Begrenzung der Entlastung: Auch nach allen Abzügen muss immer noch mindestens 50% des Gewinns versteuert werden.



5

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN ALS AUSGLEICH

Die Finanzkommission hat folgende zwei begleitenden sozialpolitischen Massnahmen beschlossen:

1. Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung

- Der Mindestanspruch pro Kind wird per 1. Januar 2020 von 50 auf 80% der Richtprämie erhöht. Diese Erhöhung hat eine jährliche Mehrausgabe von 1,4 Mio. Franken zur Folge.
- Die Richtprämien werden in den Jahren 2021 und 2022 gestaffelt heraufgesetzt:
 - Erwachsene: 250 Franken + 25 Franken;
 - junge Erwachsene: 225 Franken + 25 Franken;
 - Kinder: 115 Franken + 20 Franken.

Die erhöhten Richtprämien verursachen geschätzte Mehrausgaben von 16 Mio. Franken pro Jahr.

2. Erhöhung des Steuerabzugs für Kinderdrittbetreuungskosten

Der maximal zulässige Abzug wird von 5'500 Franken auf 10'000 Franken erhöht. Diese Erhöhung des Mindestabzugs hat bei den Steuern für natürliche Personen Mindereinnahmen von insgesamt 2,3 Mio. Franken (Kanton und Gemeinden) zur Folge.

Diese beiden sozialpolitischen Massnahmen verursachen zusammen einen jährlichen Mehraufwand von 19,7 Mio. Franken.

[Medienmitteilung zum Schlussbericht der
Finanzkommission vom 15.4.2019](#)

6

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER STEUERVORLAGE 17 FÜR DEN KANTON

Die Gewinnsteuer von ordentlich besteuerten Gesellschaften wird innerhalb von fünf Jahren kontinuierlich gesenkt. Gleichzeitig wird die Besteuerung der ehemaligen Statusgesellschaften erhöht, so dass 2025 beide auf dem gleichen Satz von 13,45 % sind. Auf der anderen Seite führt die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden auf 60 % zu Mehrerträgen.

Dazu kommt, dass der Bund 4,2% mehr aus dem Ertrag der direkten Bundessteuer an die Kantone ausschüttet. Davon profitieren im Kanton Basel-Landschaft auch die Gemeinden und die Landeskirchen.

Die Mindereinnahmen bei den Steuererträgen der juristischen Personen hängen von diversen Faktoren ab und lassen sich nicht genau beziffern. Prognosen gehen von folgender Entwicklung der Steuer mindererträge in den nächsten fünf Jahren aus:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kanton Total (in Mio. Franken)	-28	-23	-17	-30	-33	-24
Gemeinden Total (in Mio. Franken)	-13	-10	-7	-16	-14	-6
Landeskirchen Total (in Mio. Franken)	-1,4	-1,1	-0,9	-1,6	-1,4	-0,7

Diese Steuer mindererträge sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2022 bereits eingerechnet und für den Kanton tragbar.

[Landratsvorlage Seite 36 ff.](#)

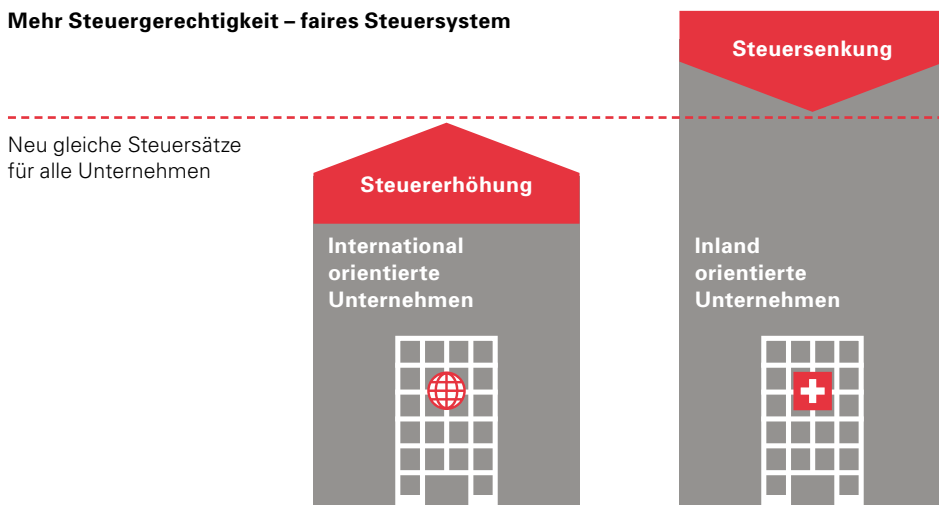
7

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER SV17 FÜR DIE BASELBIETER UNTERNEHMEN

Aufgrund des sinkenden Gewinnsteuersatzes profitieren in erster Linie KMU von der Steuervorlage 17. Für internationale Unternehmen, welche stark in Forschung und Entwicklung investieren, bleibt die steuerliche Belastung in etwa gleich. Andere Unternehmen wie Handelsgesellschaften zahlen hingegen deutlich mehr Steuern.

Mehr Steuergerechtigkeit – faires Steuersystem

Neu gleiche Steuersätze für alle Unternehmen





WIE SETZEN DIE NACHBARKANTONE DIE STEUERVORLAGE 17 UM?

Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt hat bereits im Februar dieses Jahres Ja gesagt zu der kantonalen Umsetzung der Steuervorlage 17. Auch die anderen Kantone planen Anpassungen in ähnlichem Rahmen wie der Kanton Basel-Landschaft.

Kanton	Effektiver Gewinnsteuersatz	Patentbox	Abzug für F&E	Maximale Entlastung
BL	13,45 %	90%	20%	50%
BS	13,04 %	90%	x	40%
AG	17,9% (Gewinne > CHF 250'000) 14,7% (Gewinne < CHF 250'000)	90%	50%	70%
SO	13,12 %	90%	50%	50%
JU	15,40–17,48%	90%	50%	70%

Quellen: Botschaft Steuervorlage 17 und kantonale Vernehmlassungsentwürfe zur SV17

9

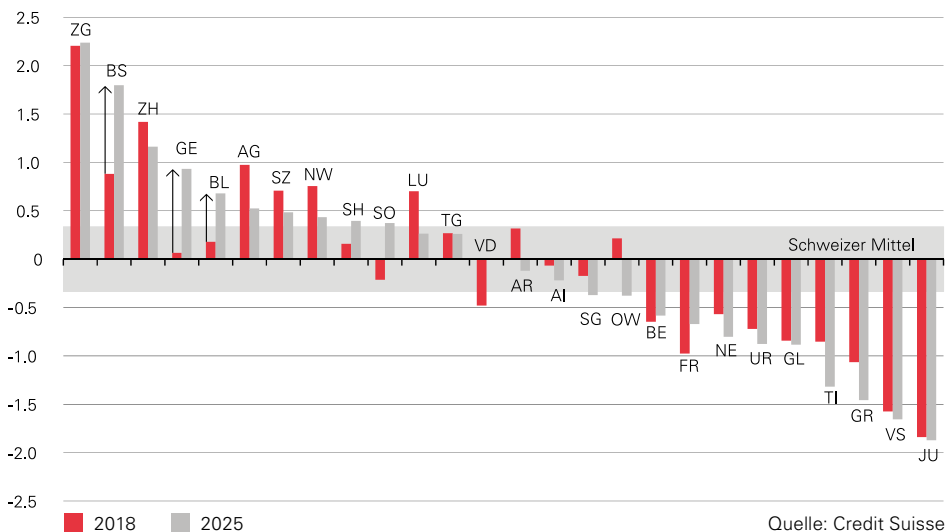
VERBESSERUNG DER STANDORTQUALITÄT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Gemäss einer Studie der Credit Suisse (CS) verbessert sich die Standortqualität des Kantons Basel-Landschaft durch die im Rahmen der Steuervorlage 17 vorgesehenen Massnahmen um sechs Ränge vom elften auf den fünften Platz. Das Baselbiet steigt also in die Top 5 der Schweiz auf.

Die Standortqualität in der Studie bemisst sich nicht nur an der Steuerbelastung, sondern auch an Faktoren wie der Verfügbarkeit von Fachkräften und Hochqualifizierten sowie der Verkehrslage.

Standortqualität der Schweizer Kantone 2018 und 2025 im Vergleich

Standortqualitätsindikator (SQI), synthetischer Index, CH=0, 2018 und bei Neuberechnung der Teilindikatoren der Erreichbarkeit sowie der Steuerbelastung für juristische Personen



[Standortqualität 2025: Ausblick auf das Ranking nach der Steuerreform; Credit Suisse, November 2018](#)

DARUM IST DIE STEUERVORLAGE 17 UNVERZICHTBAR!

- Die Reform schafft mehr Steuergerechtigkeit unter den Unternehmen.
- Die Steuervorlage ist unvermeidlich, damit die Schweiz international nicht auf einer schwarzen Liste erscheint.
- Die Reform stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.
- Die Steuervorlage schafft Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für alle Unternehmen.
- Der Kanton Basel-Landschaft bleibt dank der Steuervorlage 17 attraktiv für innovative Firmen.
- Die Steuervorlage 17 sichert tausende von Arbeitsplätzen.
- Von der Steuervorlage 17 profitieren alle, dank der sozialpolitischen Ausgleichsmassnahmen auch die Bevölkerung.

Kurz: Der Kanton Basel-Landschaft festigt mit der Steuervorlage 17 seine Position als attraktiver Wirtschaftsstandort und als guter Wohnort.

Nichts tun wäre teurer!